

**Geschäftsordnung**  
**der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin**  
**beim Friedrich-Loeffler-Institut**

vom 1.Dezember 2015

**Vorbemerkung**

Nach § 27 Absatz 7 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324) wird eine Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (Kommission) beim Friedrich-Loeffler-Institut eingerichtet. Die Kommission gibt Empfehlungen zur Durchführung von Impfungen bei Tieren, bewertet Fragen im Zusammenhang mit Impfungen und berät die Bundesregierung. Sie setzt sich nach § 2 der Verordnung über die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin vom 5. Mai 2015 (BGBl. I S. 687) aus Sachverständigen für die Tierarten Einhufer, Rinder, kleine Wiederkäuer, Schweine, Hunde, Katzen, Geflügel und Fische zusammen. Bei Bedarf können mit Zustimmung des Bundesministeriums weitere Tierarten hinzukommen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission werden vom Friedrich-Loeffler-Institut im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für die Dauer von drei Jahren berufen.

Nach § 27 Absatz 7 Satz 5 des Tiergesundheitsgesetzes gibt sich die Kommission eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums bedarf.

Ergänzend zu den Regelungen in § 27 Absatz 7 des Tiergesundheitsgesetzes, in der StIKoVetV und in bestimmten Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) werden in die Geschäftsordnung folgende Vorschriften aufgenommen:

**§ 1**

**Aufgaben**

(Ergänzung zu § 1 Satz 4 StIKoVetV)

Die Kommission hat bei ihren Empfehlungen zur Durchführung von Impfungen und bei sonstigen Stellungnahmen zu Fragen im Zusammenhang mit Impfungen von Tieren den Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft und Technik zu beachten. Dazu wertet die

Kommission zur jeweiligen Tierseuche<sup>1</sup> Daten zu Wirksamkeit und Verträglichkeit der Impfstoffe, zu Eigenschaften und Epidemiologie des Seuchenerregers sowie zu Epidemiologie, Verlauf, sonstigen Möglichkeiten der Prävention und Möglichkeiten der Therapie der Tierseuchen aus, nimmt auf dieser Grundlage eine veterinärmedizinisch-epidemiologische Nutzen-Risiko-Abwägung vor und berücksichtigt Belange der praktischen Durchführung. Die Kommission versieht sowohl die Entwürfe für Empfehlungen als auch die Empfehlungen mit einer Begründung. Gleiches gilt für Stellungnahmen. Die Kommission berücksichtigt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Stand der Wissenschaft und Technik und hält ihre Empfehlungen auf diesem Stand.

Die Kommission legt ihr methodisches Vorgehen nach dem Stand der Wissenschaft bei den erforderlichen Prüfungen und Bewertungen sowie Aufbau und notwendige Inhalte der Begründung ihrer Empfehlungen in einem Beschluss fest. Der Beschluss wird auf der Internetseite des FLI veröffentlicht.

## § 2

### **Mitgliedschaft**

(Ergänzung zu § 3 Absatz 1 und 2 StIKoVetV)

(1) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt, das grundsätzlich persönlich wahrzunehmen ist. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit nur Ihrem Gewissen verantwortlich und zur unparteiischen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, insbesondere Gegenstände und Inhalt der Beratungen sowie Beschlussentwürfe der Kommission Verschwiegenheit zu wahren. Die entsprechend geltenden §§ 83 und 84 VwVfG sind in ihrem Wortlaut in der Anlage wiedergegeben.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt jedoch nicht für Mitteilungen, die die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder untereinander sowie mit dem Friedrich-Loeffler-Institut im dienstlichen Verkehr austauschen, oder Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 StIKoVetV bedarf keiner Begründung. Die Erklärung nach Satz 1 kann gegenüber dem Vorsitz oder dem stellvertretenden Vorsitz, der Geschäftsstelle oder dem Friedrich-Loeffler-

---

<sup>1</sup> Tierseuche im Sinne des § 2 Nummer 1 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2014 (BGBl. I S. 1324) in der jeweils geltenden Fassung ist eine Infektion oder Krankheit, die von einem Tierseuchenerreger unmittelbar oder mittelbar verursacht wird, bei Tieren auftritt und auf Tiere oder Menschen (Zoonose) übertragen werden kann.

Institut abgegeben werden. Wird die Erklärung nicht direkt gegenüber dem Friedrich-Loeffler-Institut abgegeben, ist dieses unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 3**

#### **Wahl des Vorsitzes und der Vertretung des Vorsitzes**

(Ergänzung zu § 4 StIKoVetV)

- (1) Die Wahl des Vorsitzes oder die Wahl der Vertretung des Vorsitzes kann nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung für eine ordentliche Sitzung der Kommission angekündigt worden ist und die Kommission in dieser Sitzung beschlussfähig ist.
- (2) Die Mitglieder bestimmen für die Durchführung der Wahl einen Leiter aus dem Kreis der Mitglieder. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (3) Die Mitglieder der Kommission wählen den Vorsitz und die Vertretung des Vorsitzes in zwei getrennten Wahlgängen.
- (4) Der Rücktritt von dem Vorsitz oder von der Vertretung des Vorsitzes bedarf keiner Begründung und erfolgt mündlich oder schriftlich gegenüber der Kommission. Die Geschäftsstelle informiert das Friedrich-Loeffler-Institut über den Rücktritt.

### **§ 4**

#### **Verteilung der Aufgaben für Berichterstatter**

(Ergänzung zu § 5 Absatz 1 StIKoVetV)

- (1) Die Benennung von Berichterstattern für eine bestimmte Aufgabe erfolgt in einer ordentlichen Sitzung der Kommission durch Beschluss der Kommission. Melden sich mehrere fachlich gleichermaßen geeignete Mitglieder für die gleiche Aufgabe entscheidet das vom Vorsitz zu ziehende Los.
- (2) Die Verteilung der Aufgaben erfolgt entsprechend der Fachnähe zur jeweiligen Fragestellung auf der Grundlage der bei der Berufung der Mitglieder vorgenommenen Zuordnung zu Tierarten.
- (3) Anforderungen von Stellungnahmen der Kommission werden auf Berichterstatter aus dem Kreis der Mitglieder durch die Geschäftsstelle nach Vorgabe der Kommission verteilt.

### **§ 5**

## **Sachverständige, Gutachten**

(Ergänzung zu § 6 Absatz 1 StIKoVetV)

(1) Die Teilnahme der Sachverständigen an der Sitzung der Kommission ist auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beschränkt.

(2) Bezüglich der Erstattung von Reisekosten und sonstigen Abfindungen für Sachverständige und Gutachter findet § 14 StIKo VetV entsprechend Anwendung.

## **§ 6**

### **Durchführung von Sitzungen**

(Ergänzung zu § 10 StIKoVetV)

(1) Die Kommission bestimmt die Termine der Sitzungen. Der Vorsitz kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Sitzungstermin bestimmen. Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich. Sind sowohl der/die Vorsitzende als auch der Stellvertreter/die Stellvertreterin verhindert oder noch nicht gewählt, leitet ein Vertreter der Geschäftsstelle die Sitzung.

(2) In begründeten Fällen kann ein Sitzungstermin verlegt oder eine Sitzung der Kommission vertagt werden. Die Aufhebung eines Sitzungstermins ist unzulässig. Eine Verlegung ist die Beseitigung eines Sitzungstermins vor dessen Beginn, wobei gleichzeitig ein neuer Termin bestimmt wird. Über eine Verlegung entscheiden der Vorsitzende oder im Vertretungsfalle die Vertretung des Vorsitzes der Kommission. Eine Vertagung ist die Bestimmung eines neuen Sitzungstermins in einer noch nicht beendeten Sitzung. Auf Beschluss von fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern kann eine Sitzung der Kommission vertagt werden. Die Entscheidung ist mit Begründung ins Protokoll aufzunehmen.

## **§ 7**

### **Vertretung**

(Ergänzung zu § 3 Absatz 3, § 10 Absatz 5 und § 12 Absatz 4 StIKoVetV)

Der Vertretungsfall tritt ein, wenn ein Mitglied

1. verhindert ist, an einer Beratung, einer Abstimmung über einen Beschluss oder an einer Wahl teilzunehmen (§ 10 Absatz 5 StIKoVetV),
2. wegen Befangenheit an einer Beratung, einer Abstimmung über einen Beschluss oder über eine Stellungnahme nicht teilnehmen kann (§ 12 Absatz 4 StIKoVetV) oder

3. sein Ausscheiden aus der Kommission vor Ablauf seiner Berufungsdauer erklärt hat (§ 3 Absatz 3 StlKoVetV).

Im Vertretungsfall hat das stellvertretende Mitglied alle Rechte und Pflichten des zu vertretenden Mitgliedes. Die Vertretung endet, wenn der Grund für die Vertretung nicht mehr gegeben ist und das bisher vertretene Mitglied seine Aufgaben in der Kommission wieder wahrnehmen kann oder ein neues Mitglied für das bisher vertretene Mitglied berufen wurde.

## **§ 8**

### **Befangenheit**

(Ergänzung zu § 6 Absatz 2 Satz 3, § 12 Absatz 4, 5 und 7 StlKoVetV)

(1) Die für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sowie Sachverständige entsprechend geltenden § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Besorgnis der Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sind in der Anlage wiedergegeben.

(2) Hält sich ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied nach § 20 Absatz 1 VwVfG für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 VwVfG gegeben sind, ist dies über die Geschäftsstelle dem Vorsitz der Kommission mitzuteilen. Die Kommission entscheidet über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied oder stellvertretende Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken und bei ihr nicht zugegen sein. Das ausgeschlossene Mitglied oder stellvertretende Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung über den die Befangenheit begründenden Beratungsgegenstand nicht zugegen sein. Die Kommission hat jedoch die Möglichkeit, von dem betroffenen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied außerhalb der Beratung und Beschlussfassung fachliche Informationen einzuholen.

(3) Ergänzend gilt Folgendes: Ein Mitglied,

1. das ein Unternehmen, welches immunologische Tierarzneimittel herstellt oder vertreibt oder einen Antrag auf Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels gestellt hat, vertritt oder innerhalb der letzten fünf Jahre vertreten hat,
2. das bei einem Unternehmen, welches immunologische Tierarzneimittel herstellt oder vertreibt oder einen Antrag auf Zulassung des immunologischen Tierarzneimittels gestellt hat, gegen Entgelt beschäftigt oder beratend tätig ist ,
3. das bei einem Unternehmen, welches immunologische Tierarzneimittel herstellt oder vertreibt oder einen Antrag auf Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels gestellt hat, als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre war,

4. das für ein Unternehmen, welches immunologische Tierarzneimittel herstellt oder vertreibt oder einen Antrag auf Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels gestellt hat, innerhalb der letzten drei Jahre gegen Entgelt im Zusammenhang mit einem immunologischen Tierarzneimittel werbend aufgetreten ist,
5. das innerhalb der letzten drei Jahre zur Entwicklung oder zur Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels an einer Studie maßgebend mitgewirkt hat, die ein Unternehmen in Auftrag gegeben hat, welches immunologische Tierarzneimittel herstellt oder vertreibt oder einen Antrag auf Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels gestellt hat, oder
6. das im Auftrag eines Unternehmens, welches immunologische Tierarzneimittel herstellt oder einen Antrag auf Zulassung eines immunologischen Tierarzneimittels gestellt hat, vertreibt, innerhalb der letzten drei Jahre zu einem immunologischen Tierarzneimittel ein Gutachten abgegeben hat,

darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung der Kommission zu dem immunologischen Tierarzneimittel mitwirken, das von dem jeweiligen Unternehmen hergestellt wird bzw. für das das jeweilige Unternehmen einen Antrag auf Zulassung gestellt hat und für das Impfeempfehlungen erarbeitet werden. Davon ausgenommen sind Beratung und Beschlussfassung in Fällen, in denen der Einsatz von immunologischen Tierarzneimitteln herstellerübergreifend besprochen wird, sowie die fachliche Beratung in den Arbeitskreisen.

(4) Die Mitglieder erklären gegenüber der Kommission schriftlich ihre Unabhängigkeit. Diese Befangenheitseinschätzung wird bei der Geschäftsstelle hinterlegt und entsprechend vor jeder Sitzung aktualisiert.

## § 9

### **Beratung und Beschlussfassung**

(Ergänzung zu § 12 StIKoVetV)

(1) Die Kommission berät die Gegenstände, über die sie Beschluss zu fassen hat, in ihren Sitzungen. Schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern, die verhindert sind, bringt der Vorsitz in die Beratung ein, wenn sie der Geschäftsstelle spätestens bis zum Beginn der Sitzung mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail zugegangen sind. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich ebenfalls in den Sitzungen der Kommission.

(2) Beratungen und Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt, bzw. gefasst werden, wenn innerhalb von zwei Wochen kein Mitglied widerspricht. Dabei gilt:

1. Für eine schriftliche Beratung übersendet die Geschäftsstelle unverzüglich die Beratungsunterlagen mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail an alle Mitglieder

sowie an den Vertreter/die Vertreterin des BMEL und des PEI zur Stellungnahme. Die Mitglieder sowie der Vertreter/die Vertreterin des BMEL und des PEI können innerhalb von drei Wochen ab Zugang der Beratungsunterlagen ihre Stellungnahme mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail an die Geschäftsstelle abgeben. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen erstellt der Vorsitz einen Beschlusssentwurf. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorsitz die Frist nach Satz 2 verkürzen. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

2. Für eine schriftliche Beschlussfassung übersendet die Geschäftsstelle der Kommission unverzüglich den Beschlusssentwurf mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail an alle Mitglieder zur Beschlussfassung; nachrichtlich an den Vertreter/die Vertreterin des BMEL und des PEI. Die stimmberechtigten Mitglieder können innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Beschlusssentwurfs ihre Stimme mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail an die Geschäftsstelle der Kommission abgeben. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorsitz die Frist nach Satz 2 verkürzen. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

(3) Empfehlungen zur Durchführung von Impfungen bei Tieren gemäß § 1 StIKoVetV oder eine grundlegende Änderung einer Empfehlung werden nach der Beschlussfassung von der Geschäftsstelle betroffenen Fachkreisen sowie dem Ministerium und dem Paul-Ehrlich-Institut mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail übermittelt und anschließend vom Friedrich-Loeffler-Institut auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die Empfehlungen werden in sinnvoller Folge im Bundestierärzteblatt veröffentlicht.

## **§ 10**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Die Kommission kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Kraft. Sie wird vom Friedrich-Loeffler-Institut auf seiner Internetseite veröffentlicht.